

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

### A Baukostenzuschuss (BKZ)

#### A 1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

#### A 1.4 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

#### A 1.5 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### A 2 Provisorische Netzanschlüsse /vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

### B Hausanschlusskosten

#### B 1 Neuanschluss

Die Hausanschlusskosten betragen

	EUR netto	EUR brutto
1. bei Standard-Kabelanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 50 A		
a) Grundbetrag	929,80	1.106,46
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	14,02	16,68
für jeden lfd. m im Kundengrundstück im befestigten Bereich	54,47	64,82
2. bei Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz bis 3 x 50 A (Einzelanschluss)	895,12	1.065,19
3. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.		
4. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.		

#### B 2 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen

a) für Tiefbau		
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	8,81	10,48
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	49,26	58,82
b) für Mauerdurchbruch	56,16	66,83

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

### B 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet

a)	bei Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses in einem Arbeitsgang	1.030,00	1.225,70
Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Ziffer e).			
b)	bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Dachständeranschlusses auf maximal 3 x 100 A	630,47	750,26
c)	bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständerhausanschlusses	453,80	540,02
d)	bei Wiederanbringen eines Dachständerhausanschlusses	856,69	1.019,46
e)	bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt.		

### B 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, wird die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH dem Anschlussnehmer diese Kosten mit einer Pauschale in Rechnung stellen.

	45,00	53,55
--	-------	-------

### C Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

### D Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

### E Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß §3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse einer sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH vereinbart haben.

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

### F Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00	77,35
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00	77,35

### G Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### H Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	65,00*	
- zum Einzug einer Forderung	55,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	70,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	65,00	77,35
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

### I Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### J Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

### K Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### L Bauabzugssteuer

Die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

### M Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten am 1. Januar 2012 in Kraft.